VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE LECH

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 18. Dezember 2025**

26. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE REGELUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 15. Dezember 2025 wird gemäß den §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F und § 49 der Friedhofsordnung für die Gemeinde Lech verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Lech mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2
Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:
- Grabstättengebühren,
- Verlängerungsgebühren,
- Bestattungsgebühren und
- Enterdigungsgebühren

2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3
Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes gemäß §§ 13ff Friedhofsordnung wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber für Kinder (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	108,00 Euro
b) Einzelgräber für Erwachsene (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	336,00 Euro
c) Doppel- (Familien-) gräber (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	777,00 Euro
d) Urnen-Erdgräber	243,00 Euro

§ 4
Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lech sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 5
Bestattungsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach dem jeweils tatsächlich gegebenen Aufwand (Maschineneinsatz, Sach- und Personalaufwand).

§ 6
Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne erfolgt die Gebührenberechnung nach dem jeweils tatsächlich gegebenen Aufwand (Maschineneinsatz, Stunden- und Personenaufwand).

§ 7
Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8
Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

Die Friedhofsgebühren sind vom Bürgermeister durch Bescheid vorzuschreiben und werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben die Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§1o
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Lech vom 23.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
G e r h a r d L u c i a n

Unterzeichner	Gemeinde Lech
Datum	2025-12-18T16:02:17+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar